

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 21 (1941-1942)
Heft: 7

Artikel: Politisches Strafrecht?
Autor: Stocker, Werner
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-334278>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ROTE REVUE

SOZIALISTISCHE MONATSSCHRIFT

Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz

21. JAHRGANG — MÄRZ 1942 — HEFT 7

Politisches Strafrecht?

Von Werner Stocker.

«Auch wenn die Tätigkeit eines politischen Vereins politische Gärung und Aufregung erzeugt, so darf sie um deswillen nicht schon verboten werden», konnte Fritz Fleiner, jahrelang der maßgebende Staatsrechtslehrer der Schweiz, noch im Jahre 1923 schreiben. (Schweizerisches Bundesstaatsrecht, S. 370, Anm. 8). Im gleichen Jahre hat das Schweizervolk mit einem Abstimmungsverdikt von seltener Wucht seinen politischen Freiheitswillen dokumentiert. Die «Schutzaftinitiative» wurde am 18. Februar 1923 mit 445 606 Nein gegen 55 145 Ja verworfen.

Wie weit liegt jene Zeit nach dem ersten Weltkrieg schon zurück! Die Zeit der Hoffnung auf Völkerbund und Völkerfrieden, auf internationale Rechtsordnung und nationale Freiheit aller Länder. Der zweite Weltkrieg, und schon die Jahre vor seinem offiziellen Ausbruch haben mit dem Unabhängigkeitstraum so manchen Kleinstaates auch innenpolitisch — bei uns und anderwärts — die Hoffnung auf unbeschränkte Entfaltung der persönlichen und politischen Freiheit für einmal wieder begraben.

Wie weitgehend unsere stolzen Freiheitsrechte heute außer Kurs gesetzt sind, geht aus einer instruktiven, soeben erschienenen Schrift von Dr. Werner Lüthi, Adjunkt des Bundesanwaltes, recht anschaulich hervor. «Der strafrechtliche Staatsschutz der Schweiz» ist sie betitelt — es könnte auch heißen: «Wandlungen des Freiheitsbegriffs und Abbau der politischen Freiheitsrechte in der Krisen- und Kriegszeit.» Denn wie sehr schon die Begriffe sich verändert haben, wird deutlich, wenn man dem oben zitierten Grundsatz Fleiners die These Lüthis gegenüberstellt:

Wer die öffentliche Ordnung, in ihrer politischen Bedeutung für den Staat, gefährdet oder stört, der verstößt gegen Grundlagen der Staatsordnung und damit gegen die Staatssicherheit.»

Und was damit praktisch, nach der heute amtlich geltenden und vom Bundesrat in «Noterlassen» durchgesetzten Auslegung gemeint ist, wird deutlich genug erklärt: Solche Gefährdungen der Staatssicherheit können bestehen in Äußerungen, Reden, Schriften, Filmen, Propaganda, Agitation und Kundgebungen «jeder Art»! Ohne Umschweife sagt Lüthi: «Das verworfene Bundesgesetz von 1933 über den Schutz der öffentlichen

Ordnung veranschaulicht, was der Gesetzgeber damals als sicherheitsgefährdend mit Strafe bedrohen wollte.»

Das *verworfene* Bundesgesetz ist somit — Rechtsgrundlage oder zum mindesten Richtlinie für die Auslegung der bundesrätlichen Noterlasse! Dabei ist diese Auslegung in den letzten Jahren immer weniger zimperlich geworden. Ein typisches Beispiel: Die Einstellung des Adjunkten des Bundesanwaltes zur Frage der *roten Fahne*. Am 2. Juli 1929 hatte der Freiburger Staatsrat sein berühmtes Dekret erlassen, wonach «die Aufstellung der roten Fahne im gesamten freiburgischen Kanton Gebiet verboten» wurde. Das Bundesgericht hat diese Freiburgerei in einem reichlich verklausulierten und nicht sehr klaren Entscheid insoweit geschützt, als es dem Staatsrat Gelegenheit gab zur Erklärung, dieses Dekret sei — entgegen dem Wortlaut — nicht «allgemein» gemeint, sondern nur für einen bestimmten Fall, in welchem aus einer sozialistischen Demonstration Unruhen zu befürchten gewesen wären... Daraus folgert Lüthi nun kurzerhand: «Die rote Fahne ist an sich nicht verboten, jedoch ihr Verbot zulässig, wenn im Einzelfall die öffentliche Ordnung gefährdet werden kann.» — Absolut verboten ist dagegen bereits seit dem 1. Juli 1938 die kommunistische Parteifahne. Denn sie wird ausgelegt nicht als Emblem einer schweizerischen Partei, sondern als «Anbringen ausländischer Hoheits- und Parteizeichen» — Sichel und Hammer —, ein Tatbestand, der im Bundesratsbeschuß vom 1. Juli 1938 unter Strafe gestellt wird.

Die weiteren notrechtlichen Verbots- und Strafbestimmungen *innerpolitischer* Natur betreffen im wesentlichen:

Staatsgefährliches Propagandamaterial (BR.-Beschuß vom 27. Mai 1938).
Schutz der Demokratie (BR.-Beschuß vom 5. Dezember 1938).
Propaganda in der Armee (BR.-Beschuß vom 4. Dezember 1939).
Kontrolle der politischen Versammlungen (BR.-Beschuß vom 9. Juli 1940).
Maßnahmen gegen die kommunistische und anarchistische Tätigkeit (BR.-Beschuß vom 6. August 1940).
Auflösung der KPS. (BR.-Beschuß vom 26. November 1940).

Alle diese Bestimmungen sind sogenannte *Noterlasse*. Ihr Inhalt, vor allem ihre Strafbestimmungen sind nicht auf dem normalen, verfassungsmäßigen Wege aufgestellt worden. Sie stehen rechtlich auf der gleichen Ebene, wie die *wirtschaftlichen* Noterlasse betreffend Hamsterei, Rationierung, Stromeinschränkung usw.

Mit einem bedeutsamen Unterschied allerdings: Während die *wirtschaftlichen* Notmaßnahmen, insbesondere das betreffende Sonderstrafrecht, vom Bundesrat erst *nach* dem 1. September 1939, gestützt auf die verfassungsmäßig erteilten Kriegsvollmachten, erlassen wurden, sind wesentliche Teile der *politischen* Strafbestimmungen schon vorher entstanden. So vor allem die Bundesratsbeschlüsse betreffend staatsgefährliches Propagandamaterial (27. Mai 1938) und die sogenannte Demokratischutzverordnung (5. Dezember 1938). Der Bundesrat hat sich die Kompetenz zum Erlass dieser administrativen und *strafrechtlichen* Normen gestützt auf Art. 102 der Bundesverfassung zugesprochen — was zweifellos nach Sinn, Wortlaut und bisheriger Auslegung *verfassungswidrig* war.

Dr. Lüthi ist sich über diese anormale Entstehungsgeschichte des Not-

strafrechts durchaus im klaren. Er hebt einleitend ausdrücklich hervor, daß in den Jahren 1922, 1933 und 1936 Bundesrat und Bundesversammlung *versucht* hatten, den «strafrechtlichen Staatsschutz» auf verfassungsmäßigem Wege — durch Spezialgesetz oder Bundesbeschuß — auszubauen, daß diese Versuche aber *am Willen des Volkes gescheitert* seien. Aber der Adjunkt des Bundesanwaltes — wohl in Uebereinstimmung mit Bundesanwaltschaft und Bundesrat — zieht aus diesem Sachverhalt ganz eigenartige Schlußfolgerungen. Er ist *nicht* der Ansicht, daß die Noterlasse nur für die Zeit der Not gelten sollen; daß sie, soweit strafrechtlicher Natur, durch das verfassungsmäßig zustandegekommene Schweizerische Strafgesetzbuch grundsätzlich ersetzt worden sind und nur noch gestützt auf die Kriegsvollmachten vom Bundesrat über den 1. Januar 1942 hinaus *bis auf weiteres* in Kraft belassen werden können. Lüthi stellt vielmehr dieses Sonderstrafrecht grundsätzlich *neben* das allgemeine Strafgesetzbuch. Er schreibt (S. 4):

«Hineingestellt in die Vorgänge der letzten 25 Jahre bedeutet dergestalt das Schweizerische Strafgesetzbuch im Staatsschutz eine erstmalige Gesamtleistung, aber dennoch kaum den zeitgenössischen Schlußpunkt. Der Beweis für die Richtigkeit dieser Auffassung liegt ganz besonders im Inhalt des fortbestehenden Notrechtes, das weit über das hinausgeht, was das Strafgesetzbuch in seinen gesetzlichen Tatbeständen an Verbrechen und Vergehen gegen den Staat enthält. Wir haben demgemäß inskünftig dreierlei in Geltung: das Strafgesetzbuch, das Militärstrafgesetz und das notrechtliche Nebenstrafrecht, als Ergänzung und Ausweitung dieser Bundesgesetze.»

Aus diesen Sätzen spricht eine *Tendenz*, gegen die wir uns im Interesse der schweizerischen Demokratie mit aller Energie zu wehren haben. Mögen einzelne strafrechtliche Noterlasse — nicht alle! — *heute* ihre sachliche Berechtigung haben; mögen sie, solange das Regime der Kriegsvollmachten dauert, formal zu Recht bestehen: Es bleibt die Tatsache, daß das Schweizervolk ein solches *Sonderstrafrecht als normale und dauernde Institution* eindeutig und wiederholt *abgelehnt* hat. Sobald in der Nachkriegszeit die außerordentlichen Vollmachten des Bundesrates wieder durch das normale Verfassungsleben abgelöst werden, hat auch das politische Spezialstrafrecht zu verschwinden.

«Der Ordnungsschutz schafft Sicherheit», sagt Lüthi an einer andern Stelle seines Kommentars (S. 7). — Der Versuch einer Verewigung von «Notrecht», das größtenteils ohne und gegen den Willen des Volkes entstanden ist, könnte aber nur *Rechtsunsicherheit* und Rechtsverwilderung schaffen. Man weiß, wie weit heute schon dieser Zustand gediehen ist. Werke der politischen Weltliteratur — Marx, Engels, Lenin, Nexö — werden beschlagnahmt, wertvolles Eigentum wird vernichtet —, weil der Besitzer als Kommunist gilt; Verhaftungen werden vorgenommen und ungesetzlich verlängert; Bagatell-Ehrverletzungen gegenüber einem Militärensor führen zu monatelanger Gefängnisstrafe; eine klare Definition des Begriffs «kommunistische Propaganda» existiert nicht — man straft nach der Maxime: Kommunistische Propaganda besteht, wenn ein «Kommunist» überhaupt irgendeine politische Propaganda betätigt. Rechtlich beurteilt wird damit die *Person*, nicht die *Tat* — eine Entwicklungsstufe, die man seit zwei Jahrhunderten für überwunden hielt.

Sind solche Rechts- oder vielmehr Unrechtszustände schon in der heutigen Kriegs- und Notzeit für ein gesundes Rechtsempfinden unerträglich und der schweizerischen Freiheitstradition unwürdig, so ist der Gedanke geradezu ungeheuerlich, dieses Strafsystem auch inskünftig beibehalten zu wollen. Es wäre der Todeskeim jeder geistigen und politischen Weiterentwicklung der Schweiz. Wenn irgendwo, so gilt es hier, den Anfängen zu wehren. Für ein politisches, auf verfassungswidrigem Wege entstandenes Sonderstrafrecht ist in der *freien* Eidgenossenschaft kein Raum, und so wenig das Spießbürgerideal «Ruhe, Ordnung, Sicherheit um jeden Preis — selbst um den Preis der Freiheit» dem neuen Bund von 1848 Pate gestanden hat, so wenig werden die jungen Kräfte der Schweiz von morgen es zum Leitstern wählen.

Das Aufkommen der modernen Demokratie in Genf

Von Hugo Kramer.

In seinem nachgelassenen Buch «*La Genève de Toepffer*» zeichnet Philippe Monnier ein reizvolles Bild vom Zustande des Genf der Biedermeierzeit. Das gesellschaftliche Leben, die verschiedenen Schichten der Bevölkerung, die kulturellen Bestrebungen, das geistige Gesicht der Stadt Calvins und Rousseaus in der ersten Hälfte des neunzehnten Jahrhunderts finden in dem hervorragenden Genfer Kulturhistoriker einen so liebevollen Darsteller, daß man darob fast die Rückseite der Medaille übersieht: den ausgesprochen reaktionären Charakter dieser «idyllischen» Zeit, der in Genf kaum weniger stark hervortrat als im übrigen Europa. Man wird von dieser Seite des öffentlichen Lebens Genfs nach dem Abschluß der napoleonischen Zeit besonders stark beeindruckt, wenn man das neue Werk von Professor William E. Rappard liest: «*L'avènement de la démocratie moderne à Genève (1814 à 1847)*», das im Verlag Jullien vor kurzem herausgekommen ist. «Das Aufkommen der modernen Demokratie im Lauf des vergangenen Jahrhunderts», so schreibt Rappard im Vorwort seiner sehr einläßlichen, gründlich belegten Studie, ist eine sehr allgemeine Tatsache in der westlichen Welt. Einerlei, wo man diese Erscheinung untersucht: man erforscht damit eine der wesentlichen Grundlagen der politischen Kultur unserer Zeit. Wenn man sie in der winzigen Republik Genf studiert, widmet man sich aber einer Aufgabe von ganz besonderem Interesse.» Die Lektüre von Rappards Arbeit bestätigt diese Aussage in vollem Umfang.

Die aristokratische Restauration

Die Restauration der unabhängigen Republik Genf am 31. Dezember 1813 eröffnete einen neuen Abschnitt der genferischen Geschichte. Die Erinnerung an die Befreiung von der französischen Fremdherrschaft wird in Genf alljährlich immer noch festlich begangen, und die Genfer haben Grund dazu. Es war in der Tat ein Wagnis und ein Zeichen von Mut, die